

SATZUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Schorfheide e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Regionalverband der Gartenfreunde Schorfheide“ (nachfolgend Regionalverband genannt). Er ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen im Landkreis Barnim. Der Regionalverband hat seinen Sitz in 16244 Schorfheide und wird beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) als Verein registriert.

1.2 Der Regionalverband ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingarten- bzw. Kleingärtnervereinen des Landkreises.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Regionalverbandes

2.1 Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es wird ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder i.S.d. § 2 BKleingG bezweckt. Erzielte Einnahmen werden gärtnerischen Zwecken zugefügt.

2.2 Der Regionalverband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Verein durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Der Regionalverband dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und die Erhaltung des Kleingartenwesens einsetzt. Dabei geht es insbesondere um die Schaffung, Sicherung und ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenanlagen für die sinnvolle ideelle kleingärtnerische Betätigung von Bürgern aller Bevölkerungsschichten zur Gestaltung von Freizeit und Erholung.

2.4 Der Regionalverband ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

2.5 Zur Realisierung seiner Ziele und Aufgaben schließt der Regionalverband Zwischenpachtverträge über Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung mit Landeigentümern ab, um diese an einzelne Mitglieder in den Kleingartenvereinen als Unterpächter zu verpachten.

2.6 Dem Regionalverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen und ihren sozialen Status zu erhalten und ihre Dauernutzung zu gewährleisten, insbesondere durch ihre Einordnung in die Flächennutzungspläne und in die Bebauungspläne der Städte und Gemeinden.
- b) Die Unterstützung der Mitglieder bei der Anwendung des Vereins-, Pacht- und Steuerrechtes sowie durch Beratung zu Finanzierungs-, Versicherungs- und Bauausführungsfragen sowie bei der Vertretung der Rechte ihrer Mitgliedervereine gegenüber Dritten (ausschließlich in kleingärtnerischen Angelegenheiten).
- c) Die fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Gestaltung von Bedingungen für eine ökologisch orientierte Nutzung der Kleingärten unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege, bei der Entwicklung einer naturverbundenen Freizeitgestaltung, auch unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sowie beim Aufbau und der Unterhaltung von gemeinschaftlichen Einrichtungen.
- d) Die Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Gartenfachberatern und Bewertern für Kleingärten und Kleingartenanlagen des Regionalverbandes
- e) Die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Erarbeitung und Herausgabe von Materialien zu kleingärtnerischen Angelegenheiten.

§ 3 Mitgliedschaft im Regionalverband

3.1 Mitglied des Regionalverbandes kann jeder Kleingartenverein des Landkreises Barnim werden, der die fiskalischen und kleingärtnerischen Ziele des Regionalverbandes unterstützt.

3.2 Die Aufnahme als Mitglied im Regionalverband ist schriftlich beim Regionalvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet dieser innerhalb eines Monats. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

3.3 Ehrenmitgliedschaft: Einzelne hervorragende Kleingärtner/innen und andere Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Regionalverbandes ernannt werden. Darüber hinaus kann ein/e langjährige/r Vorsitzende/r zum/r Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Beiträgen und Umlagen befreit und haben kein Stimmrecht.

3.4 Für Kleingartenvereine, die diese Satzung nicht anerkennen, die aus dem Regionalverband durch Austritt oder Ausschluss ausscheiden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter fälliger Beiträge, Umlagen sowie auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied des Regionalverbandes hat das Recht:

- a) sich an der Arbeit des Regionalverbandes zu beteiligen und verbandseigene Einrichtungen zu nutzen
- b) sich zu allen Problemen und Angelegenheiten, die die Ziele und Aufgaben des Regionalverbandes betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen
- c) auf der Grundlage seiner beschlossenen und beim jeweiligen Amtsgericht registrierten Satzung in allen Fragen zum Vereinsleben eigenverantwortlich zu handeln und zu entscheiden
- d) einzelne Vereinigungen oder Personen, die besondere Verdienste um das Kleingartenwesen erworben haben, zur Auszeichnung vorzuschlagen

4.2 Jedes Mitglied des Regionalverbandes hat die Pflicht:

- a) die Satzung und die Beschlüsse des Regionalverbandes bei Wahrung seiner Selbständigkeit einzuhalten und für deren Erfüllung aktiv zu wirken
- b) die festgelegten Jahresbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen vollständig termingemäß an den Regionalverband zu entrichten

4.3 Schuldet ein Mitglied Jahresbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen länger als einen Monat, ohne ausdrückliche Stundung erhalten zu haben, ruhen seine Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft im Regionalverband endet durch:

- a) Austritt aus dem Regionalverband
- b) Ausschluss aus dem Regionalverband
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes
- d) Auflösung eines Mitgliedvereines

5.2 Der Austritt aus dem Regionalverband ist grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Regionalvorstand, eingehend bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres, zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bei einer verspätet eingehenden Austrittserklärung gilt der Austritt zum darauffolgenden

Geschäftsjahr als wirksam. Der Austritt kann nur wirksam werden, wenn der Beschluss entsprechend der Satzung, des den Austritt erklärenden Mitgliedes, ordnungsgemäß gefasst worden ist. Mitgliedsbeitrag und beschlossene Umlagen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft endet.

5.3 Der Ausschluss aus dem Regionalverband kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere - wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Satzung oder Beschlüsse des Regionalverbandes verstößt, - wenn ein Mitglied sich seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband entzieht und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

5.3.1 Über den Ausschluss entscheidet der Regionalvorstand nach Anhörung des vom Ausschluss bedrohten Mitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden und teilt dies dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.

5.3.2 Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter fälliger Beiträge und Umlagen sowie auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

5.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

5.5 Alle finanziellen Leistungen und sonstigen Verpflichtungen (Beiträge, Umlagen usw.) sind grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu begleichen.

5.6 Die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz enden durch Tod oder Aberkennung.

§ 6 Organe des Regionalverbandes

6.1 Die Organe des Regionalverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand des Regionalverbandes (Regionalvorstand)

6.2 Die Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden/Stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalverbandes oder von einem von ihnen beauftragten Vorstandsmitglied zu leiten.

6.3 Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Regionalverbandes sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu beurkunden sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Regionalverbandes. Sie findet einmal jährlich statt. Der Regionalvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Regionalverbandes dies erfordert. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist, und der Vorsitzende des Regionalverbandes oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

7.4 Der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes ist für die Mitglieder bindend.

7.5 Die Abstimmung der Beschlüsse erfolgt in offener Abstimmung.

7.6 Der Mitgliederversammlung gehören an:

- die Vorsitzenden der Mitglieder oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des jeweiligen Mitgliedvereins
- der Regionalvorstand
- die Kassenprüfer des Regionalverbandes

Die der Mitgliederversammlung angehörenden Personen haben jeder eine Stimme. Die Kassenprüfer sind nicht stimmberechtigt.

7.7 Die Mitgliederversammlung beschließt die grundlegenden Aufgaben des Regionalverbandes und die dafür notwendigen Beiträge und finanziellen Leistungen der Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer des Regionalverbandes
- die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Regionalvorstandes und der Kassenprüfer
- die Entlastung des Regionalvorstandes
- die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- die Beschlussfassung über Änderungen/Neufassung der Satzung

- die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einem Dachverband
- die Auflösung des Verbandes, sowie die Bestimmung und Bestellung der Liquidatoren

7.8 Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gültig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7.9 Anträge der Mitglieder des Regionalverbandes an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Regionalvorstand schriftlich einzureichen.

7.10. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen für seine Mitgliedsvereine beschließen. Umlagen können bis zu einer Höhe des fünffachen Jahresmitgliedsbeitrages eines jeden Mitgliedvereins beschlossen werden.

§ 8 Der Regionalvorstand

8.1 Der Regionalvorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in

8.2 Der Verband wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Es besteht Einzelvertretungsvollmacht. Der Schatzmeister und der Schriftführer besitzen keine Einzelvertretungsvollmacht.

8.3 Der Regionalvorstand des Regionalverbandes tritt nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Regionalvorstandes sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Regionalvorstandes haben gegenüber Dritten ihre Verschwiegenheitspflicht zu wahren.

8.4 Der Regionalvorstand, wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur natürliche, volljährige Personen, die von einem Mitglied des Regionalverbandes vorgeschlagen werden.

8.4.1 Mitglieder des Regionalvorstandes des Regionalverbandes können während ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung des Regionalverbandes erfüllen oder ihre Aufgaben aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

8.4.2 Legt ein Mitglied des Regionalvorstandes sein Amt nieder oder wird abberufen, erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Ausübung dieses Amtes ergeben haben. Vereinseigentum ist umgehend dem Regionalvorstand zu übergeben. Eine schriftliche Erklärung über die Löschung aller im persönlichen Besitz befindlichen, digital gespeicherten Unterlagen des Verbandes ist dem Regionalvorstand zu übergeben.

8.4.3 Nach Abberufung oder Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Regionalvorstandes kann aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsvereine, dessen Einverständnis vorausgesetzt, ein neues Mitglied in den Regionalvorstand des Regionalverbandes kooptiert werden. Das kooptierte Mitglied hat sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

8.4.4 Nach Abberufung oder Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Vorstandes ist die nächste Mitgliederversammlung über die Gründe zu informieren.

8.5 Die Mitglieder des Regionalvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Regionalvorstandes kann eine angemessene Aufwandspauschale gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

8.6 Der Regionalvorstand des Regionalverbandes ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

8.7 Der Regionalvorstand fasst in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.8 Die Aufgaben des Regionalvorstandes bestehen in:

a) - der laufenden Geschäftsführung des Regionalverbandes, dabei sind in allen Belangen des Regionalverbandes, insbesondere bei der Verpachtung von Parzellen, die Regeln der DSGVO zu beachten und durchzusetzen

- der Einberufung der Mitgliederversammlung

- der Erarbeitung seines Tätigkeitsberichtes, des jährlichen Kassenberichtes und des Haushaltplanes sowie deren Vorlage gegenüber der Mitgliederversammlung

- der Anleitung und Unterstützung der Vorsitzenden der Mitgliedsvereine des Regionalverbandes und der unter Punkt 2.6 d genannten Personen

- der Vertretung des Regionalverbandes nach außen,

- der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes,

- dem Erlass und der Bekanntgabe vereinseigener Ordnungen zur Durchsetzung rechtlicher Bestimmungen, der Verbandssatzung und einheitlicher Regelungen im Verband,

b) der Vorbereitung der Beschlussfassung durch die MV über

- die Vorbereitung von Versammlungen und Tagungen
- den Tätigkeitsbericht des Regionalvorstandes des Regionalverbandes
- den jährlichen Kassenbericht und den Haushaltsplan
- die Festlegung von jährlichen finanziellen Leistungen und deren Zahlungsfristen
- die Festsetzung von Verwaltungsbeiträgen von Pächtern, deren Kleingartenverein nicht Mitglied des Regionalverbandes sind oder von Pächtern, die nicht Mitglied eines Kleingartenvereins sind, aber im Pachtverhältnis mit dem Regionalverband stehen,
- die Festsetzung von Sanktionen in Form von Mahngebühren bei Verstößen gegen Zahlungsfristen
- die Erteilung der Entlastung des Regionalvorstandes des Regionalverbandes für das Geschäftsjahr
- Einsprüche zu Entscheidungen des Regionalvorstandes
- Anträge von Mitgliedern des Regionalverbandes
- den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5, Pkt. 5.3.1 und 5.3.2
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Regionalverbandes
- die Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Vereinen,

c) der Entgegennahme von Berichten und Hinweisen der Kassenprüfer,

d) der Berufung von Beauftragten zur Durchführung der Beschlüsse.

8.9 Zur laufenden Geschäftsführung kann der Regionalverband eine Regionalgeschäftsstelle einrichten, deren Beschäftigte durch den Regionalvorstand angestellt werden.

§ 9 Finanzierung des Regionalverbandes

9.1 Die Finanzierung des Regionalverbandes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und durch Umlagen seiner Mitglieder, durch Verwaltungsbeiträge, durch Spenden, Stiftungen und öffentliche Zuwendungen.

9.2 Die finanziellen und materiellen Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind durch den Schatzmeister revisionssicher zu verwalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9.3 Der Regionalverband haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 10 Kassenprüfer

10.1 Der Regionalverband hat bis zu vier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes gewählt. Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Regionalvorstandes sein.

10.2 Die Kassenprüfer sind entsprechend der Aufgabenstellung der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes tätig und nur ihr rechenschaftspflichtig. Sie unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Regionalvorstand.

10.3 Die Kassenprüfer prüfen mindestens halbjährlich die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durchzuführen. Über das Ergebnis sind der Regionalvorstand zu den Sitzungen und die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung des Regionalverbandes zu informieren.

§ 11 Schlichtungskommission

Unstimmigkeiten, die sich zwischen dem Regionalvorstand und seinen Mitgliedern ergeben und vom Vorstand des Regionalverbandes nicht beigelegt werden können, sind der Schlichtungskommission zu unterbreiten, sofern nicht gleich der Rechtsweg beschritten wird. Diese besteht aus 3 Personen, die vom Regionalvorstand bestellt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Regionalvorstandes sein.

§ 12 Auflösung des Regionalverbandes

12.1 Der Regionalverband kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalverbandes aufgelöst werden.

12.2 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfassung zur Auflösung erfolgt mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Erscheinen weniger als Drei-Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, ist mit einer Frist von sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12.3 Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, nach Abgeltung berechtigter Forderungen, an die steuerbegünstigte Körperschaft „Fundgrube“ e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

13.1 Die Satzung wurde erstmals am 20.04.2024 beschlossen. Die Satzung gilt mit dem Tag der Registrierung durch das Amtsgericht Frankfurt/ Oder.

13.2 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes.

13.3 Der Regionalvorstand ist befugt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung als Ergänzung vorzunehmen. Eine solche Änderung ist nach Registrierung beim Amtsgericht den Mitgliedern auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Gründungsatzung vom 20.04.2024

Geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 10.06.2024

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 19.07.2024